

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2695**

Alle Abgeordneten

18. Juni 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

01.03.07.00-000015-2024-
0007000

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2200

Edgar.Voss@mkjfgfi.nrw.de

**Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und
Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

ich bin um einen turnusmäßig fortzuschreibenden Sachstandsbericht zur
Geflüchtetenaufnahme in Nordrhein-Westfalen gebeten worden. Dieser
Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der
Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Ich bitte, den Bericht auch dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und
Soziales sowie dem Ausschuss für Heimat und Kommunales zur Verfüg-
ung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,
Flucht und Integration**

Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen

05/2024

Vorbemerkung

Die aufgeführten Daten und Informationen bilden einen Stichtagsbericht zum 31.05.2024. Aktuellere Entwicklungen im Bereich Flucht stellen wir als Newsletter monatlich auf unserer Internetseite unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.mkjfgfi.nrw/menue/flucht/entwicklungen-im-bereich-flucht-newsletter>

A. Staatliches Asylsystem

I. Anzahl Zugänge lt. zentralem Quotensystem zur Erstverteilung Asylsuchender (EASY)¹

2024	Zugang NRW	Zugang Bund
Januar	3.640	16.815
Februar	3.117	15.102
März	2.997	14.134
April	3.506	16.883
Mai	3.377	16.157
Summe	16.637	79.091

II. Zugangsgeschehen in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

Bezogen auf den Personenkreis der Asylbeantragstellerinnen und -antragsteller stellen sich die monatlichen Gesamtzugänge wie folgt dar:

¹ Dieses Zahlenwerk bildet den landesweiten Zugang an Erstantragstellern ab, welcher u.a. auch den Zugang von Neugeborenen erfasst, bei denen sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes befanden oder bereits kommunal zugewiesen waren, sowie Antragstellungen in schriftlicher Form und alle weiteren unter § 52 AsylG benannten Fallgestaltungen.

2024	Gesamtzugang in der LEA ²	davon Asylersantragsteller mit Verteilung nach NRW	davon Asylersantragsteller mit Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	5.300	3.219	330
Februar	4.869	2.262	603
März	5.230	2.267	725
April	5.655	2.548	909
Mai	5.358	2.552	458
Summe	26.412	12.848	3.025

III. Hauptherkunftsländer Asylsuchende (TOP 20)

Der bundesweite Gesamtzugang von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Mai 2024 beläuft sich auf insgesamt 79.091 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer bundesweit sind:

TOP Bund	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	22.572	28,5
2	Afghanistan	13.819	17,5
3	Türkei	8.731	11,0
4	Irak	3.699	4,7
5	Somalia	2.304	2,9
6	Iran	2.139	2,7
7	Ungeklärt	1.768	2,2
8	Russische Föderation	1.445	1,8
9	Kolumbien	1.405	1,8
10	Eritrea	1.134	1,4
11	Guinea	1.071	1,4
12	Venezuela	979	1,2
13	Georgien	923	1,2
14	Algerien	897	1,1
15	Nigeria	881	1,1
16	Tunesien	849	1,1
17	Kosovo	830	1,1
18	Marokko	775	1,0
19	Pakistan	731	0,9
20	Indien	616	0,8

² Der Gesamtzugang setzt sich zusammen aus allen in der LEA vorsprechenden Schutzsuchenden (d.h. Asylsuchende (Erst- sowie Folgeantragstellungen NRW und ex-NRW) und Geflüchtete aus der UKR).

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

Der Gesamtzugang für Nordrhein-Westfalen von Asylersantragstellenden zwischen Januar und Mai 2024 beläuft sich auf insgesamt 16.637 Personen. Die 20 Hauptherkunftsländer landesweit sind:

TOP NRW	HKL	Zugang 2024	Anteil am Gesamtzugang in %
1	Syrien	6.638	39,9
2	Afghanistan	2.195	13,2
3	Türkei	1.338	8,0
4	Irak	1.212	7,3
5	Iran	499	3,0
6	Guinea	382	2,3
7	Somalia	363	2,2
8	Kosovo	291	1,8
9	Angola	258	1,6
10	Aserbaidshan	249	1,5
11	Eritrea	212	1,3
12	Nigeria	204	1,2
13	China	199	1,2
14	Algerien	196	1,2
15	Albanien	188	1,1
16	Russische Föderation	179	1,1
17	Marokko	171	1,0
18	Mongolei	168	1,0
19	Serbien	147	0,9
20	Nordmazedonien	140	0,8

(EASY-Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge)

IV. Neuanträge und Entscheidungen BAMF (NRW)

Die Entwicklung ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

2024	Neuanträge	Entscheidungen
Januar	6.100	6.000
Februar	4.000	6.000
März	3.600	6.100
April	3.500	6.100

Mai	3.700	5.500
-----	-------	-------

(Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; Zahlen gerundet)

V. Unterbringungskapazitäten EAE/ZUE/NU

Derzeit (Stand 31.05.2024) werden 34.574 Plätze aktiv betrieben, davon 6.570 Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) und 28.004 Plätze in Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) und Notunterkünften (NU).

Zum Stichtag 02.06.2024 waren insgesamt 22.599 Geflüchtete in einer Landeseinrichtung untergebracht. Dies entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von 65 % der aktiven Kapazität, wobei die EAE zu 43 % und die ZUE/NU zu 71 % belegt sind.

Die Unterbringungskapazität in den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen des Landes stellt sich zum ausgewiesenen Stand wie folgt dar:

Stand 31.05.2024	Aktive Kapazität
EAE (5)	6.570
Arnsberg	1.000
Unna	1.000
Detmold	950
Bielefeld	950
Düsseldorf	3.020
Essen	920
Mönchengladbach	2.100
Köln	1.600
Köln/Bonn	1.600
ZUE (29)	17.736
Arnsberg	3.780
Hamm	830
Möhnesee	700
Olpe	400
Soest	1.200
Wickede	650
Detmold	1.757
Bad Driburg	350
Borgentreich	580
Herford	827
Düsseldorf	5.692
Mülheim	626
Neuss	1.000

Ratingen	846
Rees I	160
Rees II	420
Rheinberg	500
Viersen	650
Weeze I	750
Weeze II	400
Wuppertal	340
Köln	3.964
Bonn	644
Düren	800
Euskirchen	500
Kreuzau	200
Sankt Augustin	600
Schleiden	420
Wegberg	800
Münster	2.543
Dorsten	350
Ibbenbüren	960
Marl	238
Münster	995
Gesamt Landeseinrichtungen (34)	24.306

Stand 31.05.2024	Aktive Kapazität
NU (22)	10.268
Arnsberg	2.758
Bochum	300
Dortmund	400
Finnentrop	208
Hamm	400
Herne	750
Selm	500
Werl	200
Detmold	2.465
Büren	600
Gütersloh I	440
Gütersloh II	330
Lage	295
Paderborn	800

Düsseldorf	1.410
Düsseldorf	400
Ratingen	400
Remscheid	350
Wuppertal	260
Köln	1.210
Leverkusen	460
Marmagen	750
Münster	2.425
Castrop-Rauxel	1.020
Dorsten (Gerhart-Hauptmann-Schule)	850
Gladbeck	155
Schöppingen	400

Die Landesregierung arbeitet weiterhin mit Hochdruck daran, die Kapazitäten im Landesunterbringungssystem zur Entlastung der Kommunen zu erhöhen. Mit Erlass vom 20.11.2023 wurde die Regelkapazität für das Landessystem auf insgesamt 41.000 aktiv betriebene Plätze festgelegt, zusätzlich müssen auch Stand-by Plätze vorgehalten werden. Um dieses Ziel mittelfristig zu erreichen, sind das zuständige Fachministerium und die Bezirksregierungen mit vielen Kommunen im Gespräch und prüfen jede infrage kommende Option. Bei der Suche und Auswahl geeigneter Unterkünfte werden sie von den Kommunen unterstützt. Das haben Kommunen und Land in einer gemeinsamen Erklärung Ende September 2023 miteinander verabredet und sich beim Aufbau weiterer Plätze für Geflüchtete sowie bei der Schaffung der nötigen Akzeptanz vor Ort zu ihrer gemeinsamen Verantwortung bekannt. Denn diese Herausforderung kann nur gemeinsam gemeistert werden.

Die Landesregierung plant, auch in den nächsten Monaten weitere Unterkünfte zu eröffnen.

Kapazitätsentwicklungen und aktuelle Einrichtungsplanung bis zum 30.06.2024:

In der ZUE Bad Driburg wurden 150 zusätzliche Plätze im sog. Roten Haus aktiviert; die Erweiterung um insgesamt 200 Plätze wird zeitnah sukzessive erfolgen.

Die NU Düsseldorf-Süd wurde am 22.05.2024 mit einer Kapazität von 400 Plätzen in Betrieb genommen.

Bis zum 30. Juni ist die sukzessive Inbetriebnahme weiterer 240 Plätze in der ZUE Weeze II geplant sowie die Inbetriebnahme weiterer 360 Plätze in der ZUE Bonn.

Nach Ablauf einer zeitlich befristeten Kapazitätsaufstockung wurden in der ZUE Möhnesee 100 Plätze deaktiviert.

Im Juni wird die NU Krefeld mit 400 Plätzen in Betrieb genommen.

Zudem werden in der ZUE Wegberg insgesamt ca. 550 Plätze in Containern aktiviert.

VI. Aufenthaltsdauer in den Landeseinrichtungen

Nachfolgend werden die Zahlen der mit Stand vom 02.06.2024 zuweisungsfähigen Asylsuchenden aufgeführt:

Verweildauer ³ Stand 02.06.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	19.666	
bis zu einem Monat	2.412	12
bis zu zwei Monaten	2.328	12
bis zu drei Monaten	2.044	10
bis zu vier Monaten	1.756	9
bis zu fünf Monaten	2.055	10
bis zu sechs Monaten	1.597	8
länger als sechs Monate	5.663	29
länger als neun Monate	948	5
länger als zwölf Monate	863	4

Fluchtgemeinschaft Stand 02.06.2024	Anzahl Asylsuchende	Anteil % (gerundet)
Asylsuchende in den UE des Landes NRW	19.666	
Familie mit Kindern	3.580	18
Frau mit Kindern	1.278	6
Frau ohne Kinder	1.934	10
Mann mit Kindern	105	1
Mann ohne Kinder	11.597	59
Divers ohne Kinder	9	0

³ Betrachtet werden hier alle zuweisungsfähigen Personen, welche zu diesem Zeitpunkt noch über keine gültige Zuweisung verfügen.

Paar ohne Kinder	1.050	5
Sonstige	111	1
Unbekannt ohne Kinder	2	0

Verweildauer Minderjähriger

Gemäß § 47 AsylG ist die Dauer der Wohnverpflichtung von minderjährigen Asylsuchenden und ihren Eltern oder anderen Sorgeberechtigten auf sechs Monate beschränkt.

Zum Ende eines jeweiligen Quartals wird jeder über der Verweildauer von 6 Monaten liegende Einzelfall ermittelt und einer über die bereits systemisch im Steuerungsprozess erfolgenden Kontrollen hinausgehenden händischen Überprüfung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg unterzogen. Die Hintergründe eines im Einzelfall vorliegenden Zuweisungshindernisses sowie bestehende Möglichkeiten zur Ausräumung werden intensiv geprüft und mit verschiedenen prozessbeteiligten Stellen erörtert. Diese Überprüfung sowie Umsetzung einzelfallbezogener Maßnahmen kann auch aufgrund der Beteiligung verschiedener Akteure einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Vereinbarungsgemäß werden somit die Ausweisung der Aufenthaltsdauer sowie die entsprechende Sachstandserläuterung mit dem jeweils bereits bekannten Sachstand bezogen auf das vorhergehende Quartal vorgenommen. Eine Aktualisierung der Quartalsdaten erfolgt dann im Rahmen der dem jeweiligen Quartal nachfolgenden monatlichen Berichte.

Für die Quartalsdaten zum Stichtag 31.03.2024 wird daher auf den Bericht „Aktueller Sachstand zu Zugängen, Zuweisung, Unterbringung und Versorgung von geflüchteten Menschen in Nordrhein-Westfalen 04/2024“ verwiesen. Die Auswertung für das 2. Quartal 2024 erfolgt mit dem Sachstandsbericht Juli 2024.

VII. Zuweisungen Asylsuchender (§ 50 AsylG und § 12a AufenthG)

Vom 01.01.2024 bis 31.05.2024 wurden insgesamt 6.991 Zuweisungen von Asylsuchenden gemäß § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG in Kommunen vorgenommen.

Von Zuweisungen betroffene Kommunen wurden weiterhin mit einem 14-tägigen Vorlauf über anstehende Zuweisungen informiert.

2024	Zuweisungen § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	816
Februar	618
März	1.942
April	2.227
Mai	1.388
gesamt	6.991

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.05.2024

Vom 01.01.2024 bis 31.05.2024 wurden insgesamt 12.015 Zuweisungen von anerkannten Schutzberechtigten in Kommunen gemäß § 12 a AufenthG vorgenommen:

2024	Personen mit Wohnsitz in einer Kommune	Personen, die sich zum Zeitpunkt der Zuweisung in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes aufhielten	Gesamtanzahl
Januar	1.670	925	2.595
Februar	1.439	1.056	2.495
März	1.437	1.322	2.759
April	1.204	1.182	2.386
Mai	1.003	777	1.780
gesamt	6.753	5.262	12.015

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.05.2024

Mit Blick auf die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung sollen bei Asylsuchenden Zuweisungen vor Ablauf der Wohnverpflichtung möglichst vermieden werden. Aktuell ist weiterhin noch ein moderater Zugang in der LEA zu verzeichnen. Die Zuweisung erfolgt daher weiterhin nach Steuerungserlass. Die Tageszugänge in der LEA sind noch auf einem moderaten Niveau – zumeist in einem niedrigen dreistelligen Bereich. Daher ist die Zahl der Zuweisungen in die Kommunen in den letzten Wochen rückläufig gewesen. Dies ist insbesondere dadurch begründet, dass seit Jahresbeginn ein gesunkenes Zugangsgeschehen zu verzeichnen ist. Es sind seit Januar 2024 auch weniger Familien und Frauen/Männer mit minderjährigen Kindern nach Nordrhein-Westfalen gekommen, sodass auch hier die Zahl der Zuweisungen nach Ablauf der Wohnverpflichtung gesunken ist. Von einem dauerhaften Rückgang der Tageszugänge kann nicht ausgegangen werden.

VIII. Rückführung/freiwillige Rückkehr

Stand	Rückführungen	Rückführungen	NRW Anteil in %	Freiwillige Rückkehr bundesweit	Freiwillige Rückkehr NRW	NRW Anteil in %
	bundesweit	NRW		über REAG/GARP (IOM)	über REAG/GARP (IOM)	
	einschl. Dublin-Überstellungen	einschl. Dublin-Überstellungen				
30.04.2023	4.794	1.102	22,99	3.059	771	25,20
30.04.2024	6.316	1.386	21,94	2.335*	452*	19,36*

Quellen: Bundespolizeistatistik und REAG/GARP-Statistik

*vorläufig

Die Zahlen der freiwilligen Rückkehr über REAG/GARP am 31.03.2024 fallen im Vergleich zum Vorjahr geringer aus, da es aufgrund der Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF zum 01.01.2024 in verschiedenen Bereichen zu Problemen kam, infolgedessen unter anderem die Bearbeitung der Anträge nicht zeitnah erfolgen konnte. Nach lösungsorientierten Gesprächen zwischen Bund und Ländern zeichnet sich eine Besserung in der Antragsbearbeitung ab.

Zum Stichtag 30.04.2024 waren 231.312 Personen bundesweit und 55.771 in NRW ausreisepflichtig (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,11 %.

Zum Stichtag 30.04.2024 waren 185.900 Personen bundesweit und 46.037 in NRW im Besitz einer Duldung (Quelle: AZR-Statistik). Dies entspricht einem NRW-Anteil von 24,76 %.

Die Zahlen für Mai 2024 liegen hier noch nicht vor. Diese werden i. d. R. im letzten Monatsdrittel des Folgemonats übermittelt.

B. Geflüchtete aus der Ukraine

- I. Zugänge über Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz (FREE)

Im Gegensatz zu den Asylsuchenden, die einer Meldepflicht bei einer Aufnahmeeinrichtung gemäß § 22 AsylG unterliegen – dies ist in Nordrhein-Westfalen die LEA in Bochum – erfolgt für die Geflüchteten aus der Ukraine keine tagesscharfe Erfassung des Gesamtzugangs. Geflüchtete aus der Ukraine können visumfrei nach Deutschland einreisen und können sich grundsätzlich zunächst bis zu 90 Tage in Deutschland aufhalten. Sie sind nicht verpflichtet, bei einer staatlichen Stelle vorzusprechen. Kontaktaufnahmen zu Behörden erfolgen in der Regel im Kontext der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben, gelten bis zum 4. März 2025 fort.

Das BAMF führt u.a. zum Zweck der Aufenthaltsgewährung und der Verteilung der aufgenommenen Geflüchteten aus der Ukraine nach § 91a AufenthG ein Register über den Personenkreis nach § 24 Abs. 1 AufenthG, die eine Aufenthaltserlaubnis beantragt haben. Hierfür wurde die Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz – kurz FREE – geschaffen. Diese dient ausschließlich der Verteilung der ankommenden Personen.

Da zwischen Einreise und Erfassung im Verteilsystem eine Verzögerung von bis zu mehreren Monaten liegen kann, da ukrainische Geflüchtete sich im Rahmen der weiterhin gültigen Visa-Freiheit nicht unmittelbar nach Einreise bei einer Behörde melden müssen und ggf. zunächst bei Verwandten oder Bekannten leben, bildet FREE das Zugangsgeschehen nur indirekt ab. Etwas anderes gilt nur für die Personen, die unmittelbar nach ihrer Einreise in der Landeserstaufnahmeeinrichtung vorsprechen.

2024	FREE-Verteilungen NRW	FREE-Verteilungen Bund
Januar	3.243	17.365
Februar	2.960	17.875
März	3.293	15.940
April	3.098	15.281
Mai	3.059	15.637

II. Zugänge Geflüchtete aus der Ukraine/Verfahren nach § 24 AufenthG Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) Bochum

2024	Zugänge gesamt UKR	davon Verteilung nach NRW	davon Verteilung in ein anderes Bundesland
Januar	1.391	1.390	1
Februar	1.656	1.656	0
März	1.968	1.961	7
April	1.939	1.933	6
Mai	1.981	1.981	0
Summe	8.935	8.921	14

III. Anzahl in NRW aufhältiger Personen aus der Ukraine

Das BAMF wertet wöchentlich die im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen aus, die seit dem 24.02.2022 aus der Ukraine nach Deutschland eingereist sind.

Im Ausländerzentralregister (AZR) wird der Bestand der aktuell aufhältigen Personen aus dem Ausland zum jeweiligen Zeitpunkt erfasst. Aus Differenzen des Saldos können dabei keine Aussagen zum Zu- und Fortzug abgeleitet werden. Dies gilt umso mehr, als dass davon auszugehen ist, dass Zuzüge aus dem Ausland relativ zeitnah, Fortzüge in das Ausland allerdings verzögert oder auch gar nicht bei den Ausländerbehörden angezeigt werden. Zudem sammeln sich im dezentral geführten AZR über längere Zeiträume Dubletten oder fehlerhafte Datensätze an, die in unregelmäßigem Abstand bereinigt werden und zum Wegfall einer nicht unwesentlichen Anzahl von Datensätzen führen können.

Landesweit beträgt lt. der benannten Sonderauswertung des BAMF aus dem AZR die Anzahl der zum Stand 26.05.2024 aufhältigen geflüchteten Personen aus der Ukraine, die seit dem 24.02.2022 nach Deutschland eingereist sind, 240.494 Personen.

IV. Zuweisungen UKR aus Landeseinrichtungen in Kommune (§ 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG)

Zuständig für die Aufnahme und Versorgung von Geflüchteten, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, sind in Nordrhein-Westfalen die Kommunen. Aufgrund der hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Kommunen bei dieser Aufgabe durch Zurverfügungstellung von Unterbringungskapazitäten in den Landeseinrichtungen. Sofern eine Kommune aus

Kapazitätsgründen ihrer Unterbringungspflicht (zunächst) nicht nachkommen kann, übernimmt das Land die vorübergehende Unterbringung in den Landeseinrichtungen und weist die Personen entsprechend der FlüAG-Erfüllungsquote im weiteren Verlauf den aufnahmepflichtigen Kommunen zu. Aktuell ist ein hoher Zugang von Ukrainer:innen zu verzeichnen. Aufgrund der kurzen Aufenthaltszeiten im Landessystem hat sich die Zahl der Zuweisungen in den letzten Wochen gesteigert.

Vom 01.01.2024 bis 31.05.2024 wurden insgesamt 9.137 Zuweisungen aus Landeseinrichtungen in Kommunen gemäß § 24 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz i.V.m. § 50 Asylgesetz i.V.m. § 3 FlüAG vorgenommen (Geflüchtete aus der Ukraine):

2024	Zuweisungen § 24 Abs. 4 AufenthG i.V.m. § 50 AsylG i.V.m. § 3 FlüAG
Januar	1.690
Februar	1.635
März	1.924
April	2.003
Mai	1.885
gesamt	9.137

Quelle: Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 201, Stand 31.05.2024

Zum Stichtag 28.05.2024 waren 1.087 Geflüchtete aus der Ukraine in Landeseinrichtungen untergebracht. Unter Berücksichtigung der v.g. Personen sowie der bereits den Kommunen auch im Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2023 aus Landeseinrichtungen zugewiesenen Personen hat das Land somit bereits für ca. 67.905 Geflüchtete aus der Ukraine in seinen Einrichtungen eine Zwischenunterbringung sichergestellt.